

# EUROPÄISCHE FÖRDERUNG DER EIGENVERSORGUNG

## INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE EIGENVERSORGUNG AUS ERNEUERBAREN



Bild 1: Solaranlage der BürgerEnergie Berlin eG

Durch eine Richtlinie der Europäischen Union vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen soll auch eine Stärkung der individuellen sowie kollektiven Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien („EE-Eigenversorgung“) erfolgen.

Vorteile der EE-Eigenversorgung sind neben dem Umwelt- und Klimaschutz insbesondere die verbrauchsnahe Erzeugung und damit Regionalität der Stromversorgung sowie die Teilhabe der Verbraucher an der Stromerzeugung. Zu unterscheiden ist die EE-Eigenversorgung von den so genannten „Mieterstrom“-Modellen. Während es sich beim „Mieterstrom“ um eine Stromlieferung und damit einen Verkauf von Strom an Bewohner in einem Gebäude handelt, erfolgt bei der EE-Eigenversorgung eine eigene – ggf. gemeinsame – Erzeugung sowie ein eigener Verbrauch des Stroms. Der Stromverbraucher wird also zum Unternehmer für seine eigene Stromversorgung.

Auch wenn die Umsetzung der EU-Richtlinie erst bis (spätestens) zum 30. Juni 2021 erfolgen muss, sollte der deutsche Gesetzgeber eine ohne weiteres zulässige frühere Umsetzung realisieren, um einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

### Anforderungen an die EE-Eigenversorgung

Voraussetzung für die Anerkennung einer EE-Eigenversorgung ist zunächst, dass der Eigenversorger grundsätzlich die

Chancen und Risiken der Stromerzeugung tragen muss. Er muss dafür aber nicht Eigentümer der Anlage sein. Es genügt ein Weisungsrecht gegenüber dem Anlageneigentümer. Weiterhin darf die EE-Eigenversorgung nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

Zulässig ist dabei ein ergänzender Strombezug über das öffentliche Stromnetz. Es ist also nicht erforderlich, dass sich der EE-Eigenversorger zu 100 % mit seinem selbst erzeugten Strom versorgt. Dementsprechend ist es auch unschädlich, wenn zur Umsetzung der Eigenversorgung eine Nutzung des öffentlichen Stromnetzes erfolgt, sei es für den zusätzlichen Bezug wie auch für Abgabe von Überschussstrom an Dritte. Auch eine Zwischenspeicherung und spätere Verwendung des Stroms ist zulässig. Er muss also nicht im Zeitpunkt seiner Erzeugung sofort („in der gleichen Viertelstunde“) verbraucht werden.

### Freiheit von Abgaben und Gebühren (insbesondere von der EEG-Umlage)

Grundsätzlich verlangt die EU-Richtlinie eine Freistellung der EE-Eigenversorgung von allen Abgaben, Umlagen und Gebühren. Von diesem Grundsatz werden nur drei Ausnahmen vorgesehen, die der Gesetzgeber vorsehen „kann“ (aber nicht vorsehen „muss“).

### Ausnahme bei Förderung der Eigenversorgungsanlage nach dem EEG

Eine Ausnahme von der Abgaben- und Gebührenfreiheit kann zunächst erfolgen, sofern der EE-Eigenversorger eine anderweitige wirksame Förderung erhält. Dabei stellt eine bloße Reduktion der Belastung mit der EEG-Umlage (z. B. auf 40 %) keine Förderung dar. Auch das von der EU-Richtlinie vorgesehene Recht zur Abgabe des Überschussstroms zum Marktwert stellt keine Förderung dar, weil es gerade auf den tatsächlichen (Markt-) Wert des Stroms begrenzt ist.

Daraus folgt: wer auf eine Förderung nach dem EEG verzichtet oder keinen Anspruch (mehr) darauf hat, darf auch nicht durch die EEG-Umlage belastet

werden. Eine Förderung der EE-Anlage in der Vergangenheit ist dabei irrelevant und rechtfertigt keine Belastung mit der EEG-Umlage in der Zukunft.

Im Übrigen sollte der Gesetzgeber bei der Umsetzung dieser Ausnahme den damit verbundenen bürokratischen Aufwand bedenken. Eine Belastung wegen Förderung der Anlage ist nämlich nur dann zulässig, wenn dadurch nicht die wirtschaftliche Wirkung der Förderung untergraben wird. Diese Voraussetzung wäre in jedem Einzelfall mit einem erheblichen bürokratischen / buchhalterischen Aufwand zu prüfen. Das spricht dafür, dass sich der Gesetzgeber für den (zulässigen) Verzicht auf diese Ausnahme entscheidet.

### Starker Anstieg EE-Strom bis 2026

Weiterhin darf ausnahmsweise eine Belastung der EE-Eigenversorgung mit Gebühren oder Umlagen erfolgen, sofern bis zum Jahr 2026 in dem betreffenden EU-Mitgliedsstaat 8 % der gesamten installierten Stromerzeugungskapazität aus EE-Eigenversorgung stammt. Eine Ausnahme wäre daher erst in ca. 6 Jahren zulässig und setzt weiterhin voraus, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse der Regulierungsbehörden eine Notwendigkeit dafür bestätigt.

### Anlagen über 30 kW

Die letzte Ausnahme von der Befreiung betrifft Anlagen mit mehr als 30 kW Leistung (Kapazität). Maßgeblich ist dabei alleine der Leistungswert. Auf die erzeugte Strommenge („Arbeit“) kommt es nicht an.

### Weitere Rechte der Eigenversorger

Die EU-Richtlinie gewährt den EE-Eigenversorgern weitere Rechte. Ihnen muss eine Vermarktung von Überschussstrom aus ihren EE-Anlagen ermöglicht werden, für den sie den Marktwert zuzüglich des Nutzen für Netz, Umwelt und Gesellschaft erhalten müssen. Dabei ist es bemerkenswert, dass die EU-Richtlinie offenkundig davon ausgeht, dass der Strommarkt nicht zu sachgerechten Preisen führt, weil er die – laut Richtlinie

zusätzlich zu berücksichtigenden – Effekte für Netz, Umwelt und Gesellschaft nicht abbildet.

Ausdrücklich zugelassen wird der Einsatz von Speichieranlagen, so dass der in den EE-Anlagen erzeugte Strom nicht unmittelbar („zeitgleich“) verbraucht werden muss.

Zudem dürfen EE-Eigenversorger keinen diskriminierenden oder unangemessenen Verfahrensvorgaben unterworfen werden. Insbesondere darf keine Überforderung durch bürokratische Anforderungen erfolgen.

Schließlich stehen den EE-Eigenversorgern weiterhin ihre vollen Rechte als Endverbraucher zu, soweit sie zur Deckung eines etwaigen zusätzlichen Strombedarfs darauf angewiesen sind.

### Kollektive Eigenversorgung

Neben der individuellen Eigenversorgung lässt die Richtlinie auch eine kollektive Eigenversorgung in Gebäuden zu. Dafür müssen die kollektiven Eigenversorger – gemeinsam – die Voraussetzungen der individuellen Eigenversorgung erfüllen. Dabei ist eine arbeitsteilige Erledigung zulässig, so dass nicht jeder für sich alle Anforderungen erfüllen muss. Weiterhin muss der jeweilige Eigenverbrauch nicht exakt dem „Anteil“ an der EE-Anlage und dem sonstigen Beitrag

entsprechen – ansonsten wäre diese Anforderung unmöglich zu erfüllen.

Nicht erforderlich ist die Gründung einer Gesellschaft (GmbH) oder Genossenschaft für die Durchführung der kollektiven Eigenversorgung. Sie kann vielmehr formlos durchgeführt werden.

Die kollektive Eigenversorgung ist allerdings auf Gebäude – einschließlich Mehrfamilienhäuser – beschränkt. Das erfasst zwar sehr große Wohnblöcke mit 500 oder mehr Wohneinheiten. Der Wortlaut der EU-Richtlinie schließt aber damit Quartiere bzw. Nachbarschaftssiedlungen aus. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher in der Umsetzung einen großzügigeren Maßstab wählen.

Die kollektiven Eigenversorger haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie individuelle Eigenversorger. Differenzierungen sind nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund dafür besteht und soweit sie verhältnismäßig sind.

### Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber & Fazit

Bei der spätestens bis zum 30. Juni 2021 notwendigen – sinnvollerweise aber schon früheren – Umsetzung muss der deutsche Gesetzgeber folgende Punkte beachten:

- Die EE-Eigenversorgung unter 30 kW muss von allen Abgaben, Um-

lagen und Gebühren freigestellt werden, sofern keine Förderung nach EEG oder KWKG erfolgt, wobei eine frühere Förderung der Anlage unbeachtlich ist.

- Die EE-Eigenversorgung aus nach dem EEG geförderten Anlagen darf belastet werden, aber nur solange und soweit dadurch der Effekt der Förderung nicht untergraben wird.
- Es muss ein Anspruch auf Vergütung von Überschussstrom zu Marktpreisen gewährt werden, ohne dass diese Vergütung eine (der umlagefreien EE-Eigenversorgung entgegenstehende) Förderung darstellt.
- Es muss eine Gleichstellung der kollektiven Eigenversorgung mit der individuellen Eigenversorgung erfolgen. Dabei darf eine exakte Zuordnung der verbrauchten Strommengen in Höhe der „Anteile“ der individuellen Mitglieder an der Kollektive nicht verlangt werden.

#### ZUM AUTOR:

► Dr. Philipp Boos, Boos Hummel & Wegerich Rechtsanwälte PartGmbH, Mitglied im Rat für Bürgerenergie des Bündnis Bürgerenergie e.V.

R+V-ENERGIEPOLICE

# Gemeinsam und nachhaltig. Ist für jeden das Beste.

Die R+V-EnergiePolice bietet eine umfassende Risikoabsicherung für Ihre Photovoltaikanlage.

[energiepolice.ruv.de](http://energiepolice.ruv.de)

Du bist nicht allein.

